

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 BauGB und § 83(1) und (4) ThürBO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Für das Mischgebiet entsprechend § 6 BauNVO gilt zusätzlich:

Ab dem 1. Obergeschoss sind nur Wohnungen zulässig. (§ 7 BauNVO)

Folgende Nutzungen werden auf Grundlage des § 1 (5) BauNVO für unzulässig erklärt:

- Gartenbauarbeiten
- Parkstellen
- Vergrüngungsstellen

Die Dächer sind als Satteldach auszuführen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

Die Mindestrauhöhe beträgt 6,00 m.

Die Trauhöhe ist die Höhe der Erschließungsstraße vor dem Gebäude bis zum äußeren Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.
Es sind max. 3 Vollgeschosse zulässig.

3. Gestalterische Festlegungen (§ 9 (4) BauGB und § 83 ThürBO)

Die Dächer sind als Satteldach auszuführen.

4. Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft/Grünflächenmaßnahmen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB, § 83 (1) Nr. 6 ThürBO)

Wege, Hoftiefeststellungen und Pkw-Stellplätze sind wasserundurchlässig zu befestigen, z. B. durch offenporige Betonsteine, Rosenrotsteine, Schotterrasen, Phasetein mit mindestens 2 cm Fugenabstand. Für je 6 Stellplätze ist mindestens ein Laubbaum mit einer unbefestigten Baumscheibe von 2 m x 2 m zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Pflanzstreifen oder Pflanzinseln zu untergliedern. Dabei sind je 6 Stellplätze mindestens 1 Baum der Artenliste zu pflanzen. Boscchnungen zwischen den einzelnen Stellplatzflächen sind zu bepflanzen. Boscchnungen zwischen den

Folgende Pflanzung von Bäumen ist zulässig:

- Feldahorn
- Hainbuche
- Italienische Eiche
- Rote Sommeressigpflaume
- Zierliche Deutzie
- Zierquitte
- Bartblume
- Fingergesträuch
- Deutzia in Arten und Sorten
- Korkeiche
- Pfeifenkraut
- Sauerdorn
- Sommerfieder
- Spielstrauch
- Weißele
- Blutjohannisbeere
- Deutzia
- Forsythie
- Ranunkelstrauch
- Spierstrauch
- Wiegela
- Ribes sanguineum
- Pyracantha coccinea in Arten und Sorten
- Kohlkohlwurzel
- Philadelphus in Arten und Sorten
- Kerria japonica
- Bebenstrauch
- Buddleja davidii in Sorten
- Spiraea in Arten und Sorten
- Weißele in Arten und Sorten

Folgende Sträucher über 1 m Höhe sind zulässig:

- Canopeltis clandestina
- Acer campestre
- Carpinus betulus
- Alnus cordata
- Acer palmatum "Bijou"
- Chaenomeles in Sorten
- Potentilla fruticosa, aufrechte Sorten
- Hypericum patulum
- Spiraea x cannae
- Deutzia gracilis
- Crataegus
- Prunus
- Private Parkfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Fügungsbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Verkehrsberuhigter Bereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Versorgungsfäche Elektrizität (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)
- Öffentliche Parkfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Wasserflächen

5. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

7. Wasserflächen und Flächen für die Wasseraufbereitung und die Regelung des Wasserabflusses

8. Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

9. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6, § 17 Abs. 1 BauGB)

10. Sonstige Pflanzzeichen

- D** Einzelne (unbewegliche Kulturmärkte), die dem Denkmalschutz unterliegen
- E** Bäume anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB
- F** Bäume erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe e) BauGB

Mittelkronige Laubbäume:

Acer pseudoplatanus, mittelkronige Sorten

Acer campestre

Alnus cordata, mittelkronige Sorten

Conulus cornuta

Acer platanoides, mittelkronige Sorten

Asculus x carnea "Bijou"

Tilia platyphyllos

Tilia cordata

Acer platanoides

Hinweise

Das Gebiet befindet sich in dem als Flächendenkmal ausgewiesenen Teil der Innenstadt Mühlhausen. Der Bereich Hanfsack ist ebenfalls ein archäologisches Thüringer Landesdenkmal. Von Beginn an für Archäologen geeignet ist die Gemarkung Hanfsack über den abschottigen Altlastenverdachtsflächen.

Sanierungssatzung
Erhaltungssatzung
Altstadtsatzung
Werbesatzung
Baumschutzsatzung

Altlastenverdachtsflächen:

Es liegt kein registrierter Altlastenverdacht vor. Da es sich bei dem Bereich Hanfsack um einen Altstandort gewerblicher Betriebe handelt, ist eine Bodenuntersuchung im Plangebiet nicht 100 % ausgeschlossen. Bei Vorliegen von Bodenverunreinigungen ist sofort das Staatliche Umweltamt in Sonderausen zu informieren.

Zeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

2. Bauweise, Baulehnen, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen privaten Bereichs, Flächen für deren Gemeindebedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Flächen für Gemeindebedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

5. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

Zweckbestimmung

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

7. Wasserflächen

Wasserflächen

8. Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Bäume anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB

9. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6, § 17 Abs. 1 BauGB)

Bäume erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe e) BauGB

10. Sonstige Pflanzzeichen

Grenze des Blumfelder Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

D

Grenze der Blumfelder Geltungsbereiche zu Gunsten der Stadtmalschutz unterliegen

D

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Stadtmalschutz

D

zu bestehende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

D

Grenze der Blumfelder Geltungsbereiche

D

zu bestehende Flächen

D

Grenze der Blumfelder Geltungsbereiche

D

zu bestehende Flächen

D

Grenze der Blumfelder Geltungsbereiche

D

zu bestehende Flächen

D

Grenze der Blumfelder Geltungsbereiche

D

zu bestehende Flächen

D

Grenze der Blumfelder Geltungsbereiche

D

zu bestehende Flächen

D

Grenze der Blumfelder Geltungsbereiche

D

zu bestehende Flächen

D

Grenze der Blumfelder Geltungsbereiche

D

zu bestehende Flächen

D

Grenze der Blumfelder Geltungsbereiche

D

zu bestehende Flächen

D

Grenze der Blumfelder Geltungsbereiche

D

zu bestehende Flächen

D

Grenze der Blumfelder Geltungsbereiche

D

zu bestehende Flächen

D

Grenze der Blumfelder Geltungsbereiche

D

zu bestehende Flächen

D

Grenze der Blumfelder Geltungsbereiche

D

zu bestehende Flächen

D

Grenze der Blumfelder Geltungsbereiche

D

zu bestehende Flächen

D

Grenze der Blumfelder Geltungsbereiche

D

zu bestehende Flächen

D

Grenze der Blumfelder Geltungsbereiche

D

zu bestehende Flächen

D

Grenze der Blumfelder Geltungsbereiche

D

zu bestehende Flächen

D

Grenze der Blumfelder Geltungsbereiche

D

zu bestehende Flächen

D

Grenze der Blumfelder Geltungsbereiche

D

zu bestehende Flächen

D